X. Jahrgang

No. 33

13. August 1910

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

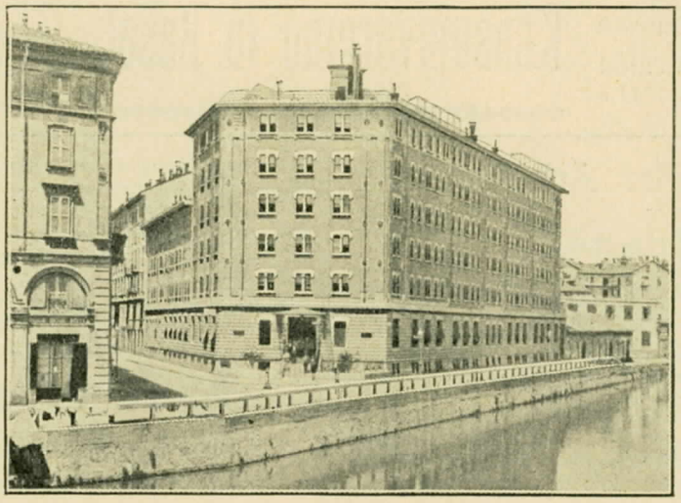

Das Albergo popolare in Mailand.

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H.B.M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Erfreuliche Nachfrage

finden die

Schuhwaren

des

Verbands schweiz. Konsumvereine.

Insbesondere sind es die bei prima Qualität äusserst preiswürdigen, **gefütterten u. ungefütterten Leder-Schuhwaren** und **Sommerartikel,** welche regen Zuspruch finden.

Die Marke „Excelsior"

feine auf Rahmen genähte Schuhe (System Handarbeit) nimmt den Kampf mit den besten Marken auf, und ist dazu billiger im Preise.

Ia. Herren-, Damen-, Knaben- und Töchter-Artikel in gelbem und schwarzem **Chevreau-** und **Box-calf-**Leder in eleganter Ausführung, mit 1 und 2 Sohlen, neueste amerikanische Formen und Absätze.

Alleinverkauf für die Schweiz:

Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel.

Wir können dieses Fabrikat, weil in tadelloser Ausführung unter Verwendung von nur Ia. Material (Oberleder wie auch Sohlleder) nur bestens empfehlen und bitten unsere Genossenschafter mit dieser Ware einen Versuch zu machen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht: Per 1. Oktober **erste Verkäuferin** für städtischen Konsumverein mit ca. Fr. 80,000 Umsatz. Bewerberinnen müssen gewandt servieren, deutsche und französische Sprache notwendig. Anmeldungen mit Beigabe über bisherige Tätigkeit und Gehaltsansprüche nimmt unter „Union 300" der V. S. K. Basel entgegen.

Für junge, aufblühende Konsumgenossenschaft in der Urschweiz wird auf 15. September, längstens 1. Oktober, ein **junger, energischer Mann** gesucht, zur Besorgung von Magazin- und Verwaltungsarbeiten. Bewerber soll mit der Buchhaltung (amerikanisch) vertraut, sowie wenn möglich branchenkundig sein. Ausführliche Offerten mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen, sowie Aufgabe von Referenzen sind baldmöglichst zu richten unter Chiffre K. G. 147 an den V. S. K. Basel.

Kleinere Konsumgenossenschaft des Kantons Bern (Umsatz Fr. 100,000) sucht zur Besorgung der Bureauarbeiten einen energischen, jungen **Mann**, der auch die Buchhaltung selbständig besorgen könnte. Eintritt auf 1. Oktober 1910. Anmeldungen unter Angaben über bisherige Tätigkeit, nebst Referenzen, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter Chiffre P. U. an das Sekretariat des V. S. K. in Basel.

Angebot.

Junger, strebsamer, branchekundiger **Mann** (kautionsfähig), sucht baldigst grössere Filiale oder Konsumladen zu übernehmen. Offerten unter Chiffre J. W. 142 an den V. S. K in Basel.

Junger Mann, 25 Jahre alt, der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Kenntnis in der Lebensmittelbranche sucht Stelle als **Verwalter**, Verkäufer oder Magaziner. Offerten unter Chiffre E. B. 149 an den V. S. K. Basel.

Stellegesuch. Kaufmännisch gebildeter Mann in den dreissiger Jahren sucht Stelle als **Magaziner** oder **Spediteur.** Referenzen stehen zu Diensten. Anmeldungen sind sub Chiffre L. F. 1050 an den Verband schweiz. Konsumvereine (Sekretariat) in Basel zu adressieren.

Schaufenster-Einrichtung.

Montre-Scheibe 190/258 cm nebst eichenem Rahmen; innere und äussere **Montre-Verkleidung**; 2 innere **Montre-Schiebfenster**; hochfeines **Doppel-Montre-Gestell** aus Messingrohr; eiserne **Rolladenwalze** mit Zubehörteilen: **Spiritusbehälter** 50 Liter haltend; **Speise-Oelkanne** 10 Liter haltend. Komplett nur Fr. 400.— äusserst. Anfragen sub Chiffre H. C. 11 an den V. S. K.

Geröstete KAFFEE

in sorgfältig erprobten Mischungen, offen und in hübschen Packungen à ¼ und ½ kg empfiehlt

Verband schweiz. Konsumvereine.

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

X. Jahrgang. Basel, den 13. August 1910. Nr. 33.

Die Revision der Statuten des Internationalen Genossenschaftsbundes.

(Schluß.)

In den noch restierenden §§ 20—37 wird die Organisation des I. G. B. behandelt. Bis jetzt waren als Organe vorgesehen der Kongreß, der Zentralausschuß und der leitende Ausschuß. Der neue § 20, der lautet:

Die Organe des Bundes sind:
- a) der Kongreß;
- b) der Zentralvorstand;
- c) der leitende Ausschuß;
- d) der Generalsekretär;

sieht nun außerdem noch einen Generalsekretär vor. Wir werden bei § 35 auf diese Neuerung zurückkommen.

§ 21. Der Kongreß tritt in der Regel in Zeiträumen von zwei bis drei Jahren zusammen. Der Ort des Kongresses soll, wenn immer möglich, vom vorhergehenden Kongreß bestimmt werden, andernfalls vom Zentralvorstand. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung des Kongresses werden vom Zentralvorstand festgesetzt.

Die Einladungen zum Kongreß sind unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Monate vor seinem Zusammentritt zu erlassen.

§ 21 bringt nur redaktionelle Aenderungen. Art. 17 der geltenden Statuten sah vor, daß mindestens ein Mal in drei Jahren ein Kongreß abgehalten werden solle.

§ 22. Der Kongreß ist die oberste Instanz des Bundes. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Zentralvorstandes aus den von den Vertretern der verschiedenen Länder vorgeschlagenen Kandidaten;
- b) Abnahme der Berichte und Rechnungen;
- c) Bestimmung des Bundessitzes und des Ortes des nächsten Kongresses;
- d) Beschlußfassung über Aenderung der Statuten und Auflösung des Bundes;
- e) Festsetzung der für den Bund maßgebenden Grundsätze;
- f) Beschlußfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Mitglieder.

§ 22 bringt eine Umschreibung der Befugnisse des Kongresses, die in den bisherigen Statuten etwas lückenhaft war; neu ist die Kompetenz, den Bundessitz zu bestimmen, über die schon oben referiert worden ist, ebenso die „Festsetzung der für den Bund maßgebenden Grundsätze", die an Stelle der im Art. 1 der bisherigen Statuten enthaltenen detaillierten statutarischen Vorschriften treten soll.

§ 23. Der Kongreß besteht:
- a) aus den Delegierten der Bundesmitglieder;
- b) aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, auch anderen Personen den Zutritt zum Kongreß zu gestatten, jedoch haben diese kein Stimmrecht. Unter besonderen Umständen können sie jedoch vom Zentralvorstand zur Teilnahme an den Verhandlungen zugelassen werden.

§ 23 ist eine Konsequenz der neuen Zusammensetzung des I. G. B.

§ 24. Dem Bunde unabhängig von einem Genossenschaftsverband angehörende und weniger als 10,000 Mitglieder zählende Genossenschaften, sowie Vereine gemäß § 8 d sind berechtigt, zum Kongreß einen Delegierten zu entsenden.

Jedem Genossenschaftsverbande mit weniger als 300 Genossenschaften, jeder Genossenschaft mit regionalem oder nationalem Tätigkeitsgebiet und jeder lokalen Genossenschaft mit mehr als 10,000 Mitgliedern steht das Recht zu, sich durch zwei Delegierte vertreten zu lassen.

Genossenschaftsverbände mit über 300 Verbandsvereinen oder Vereinigungen von Genossenschaftsverbänden sind berechtigt, drei Delegierte abzuordnen.

Bis jetzt konnte jedes Mitglied so viel Delegierte an einen Kongreß entsenden, als ihm beliebte, dagegen hatte jedes Mitglied nur das Recht auf eine Stimme und mußte unter mehreren Delegierten einem die Stimme übertragen. Ob die betreffende Genossenschaft 100 oder 30,000 Mitglieder hatte, ob sie einen kleinen oder großen Beitrag zahlte, hatte auf das Stimmrecht keinen Einfluß.

Der Statutenentwurf will nun hier eine Differenzierung versuchen, die jedenfalls nicht zu weit geht. Daß das „demokratische Prinzip" gegen die Aenderung des bisherigen Verfahrens spreche, wird man wohl mit Recht nicht behaupten können; wir erinnern nur daran, daß auch bei uns im Verband das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder je nach Größe und dadurch bedingte wirtschaftliche Bedeutung abgestuft ist und zwar zwischen 1 bis 8, also bedeutend stärker als nach dem neuen Vorschlag.

§ 25. Ist ein Genossenschaftsverband mit seinen sämtlichen Mitgliedern dem Bunde beigetreten, so ist er berechtigt, für je 10 derselben einen Delegierten zu senden.

§ 25 bringt nun eine Korrektur für die unseres Erachtens nach zu geringe Differenzierung von § 24. Diese Bestimmung wird es z. B. unserem Verbande, falls er von der Kompetenz, mit allen seinen Mitgliedern dem I. G. B. beizutreten, Gebrauch macht, ermöglichen, für sich und seine Glieder 32 Delegierte zu ernennen, was ja allerdings in praxi nicht vorkommen wird, es müßte denn ein Kongreß des I. G. B. in der Schweiz oder deren unmittelbaren Nachbarschaft abgehalten werden.

§ 26. Es ist den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden, die das Recht auf mehr als einen Delegierten haben, gestattet, die Stimmen derselben auf einen Delegierten zu übertragen, jedoch mit der Maßgabe, daß kein Delegierter mehr als 10 Stimmen hat.

Nach dieser Vorschrift müßte unser Verband, um 320 Stimmen zu vertreten, 32 Delegierte mit je 10 Stimmrechten ernennen; in praxi wird also auch in Zukunft eine vollständige Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen sein.

Bis jetzt war das Maximum der Stimmen, die ein Delegierter vertreten konnte, fünf.

§ 27. Anträge von Mitgliedern, die auf dem Kongresse behandelt werden sollen, müssen dem leitenden Ausschuß mindestens drei Monate vor Zusammentritt des Kongresses schriftlich eingereicht werden.

Anträge über solche Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung des Kongresses stehen und erst während seiner Verhandlungen gestellt werden, können nur erheblich erklärt und dem Zentralvorstande zur Prüfung überwiesen werden.

Bis jetzt enthielten die Statuten keinerlei Vorschriften über die Behandlung von Anträgen. Der neue § 27 füllt also eine Lücke aus.

§ 28. Der Zentralvorstand besteht aus den Vertretern der dem Bunde angehörenden Organisationen der verschiedenen Länder.

Die Bundesmitglieder eines jeden Landes haben, sofern sie in ihrer Gesamtheit einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 250 leisten,

Anspruch auf einen Vertreter, sofern ihre Jahresbeiträge Fr. 625 erreichen, Anspruch auf zwei Vertreter.

Länder, deren Beiträge Fr. 1750 erreichen, dürfen drei, solche mit Fr. 3750 vier, solche mit Fr. 7500 und mehr fünf Vertreter im Zentralvorstand beanspruchen.

Der Zentralvorstand entscheidet darüber, welchem Staate bezw. Lande eine besondere Vertretung im Bunde eingeräumt werden soll.

Auf jedem Kongreß kommt die Hälfte der Mitglieder des Zentralvorstandes in den Austritt. Im Austritt befindliche Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Bis jetzt schrieben die Statuten vor, daß sich der Zentralausschuß aus 37 Mitgliedern zusammensetze, welche den verschiedenen im I. G. B. vertretenen Ländern zu entnehmen seien. Irgend eine Vorschrift, daß die genossenschaftliche Entwicklung eines Landes oder das durch Zahlung größerer oder kleinerer Beiträge bewiesene größere oder kleinere Interesse am I. G. B. oder die Angehörigkeit zu einem Verbande bei der Vertretung der verschiedenen Länder im Zentralausschuß von Bedeutung sein solle, fehlte bisher. So kam es, daß die Vertretung der verschiedenen Länder eine sehr ungleiche war und mit der finanziellen Leistung oft in ein schreiendes Mißverhältnis kam. So war bis heute Frankreich im Zentralausschuß mit 6 Mitgliedern vertreten, England dagegen nur mit 5, während nach den neuen Vorschriften Frankreich, falls es seine Beiträge nicht erhöht, knapp auf 2 Vertreter gelangen wird. Die Folge der Annahme dieser neuen Vorschrift wird eine Reduktion der Mitglieder des Zentralvorstandes von heute 37 auf 25 sein; sollten sich die Beiträge, wie vorauszusehen, später erhöhen, wird naturgemäß die Zahl der Mitglieder des Zentralvorstandes wieder wachsen. Da die Durchführung der neuen Vorschrift unvermeidlich die Folge haben wird, daß eine Anzahl Länder, falls sie bis zum Hamburger Kongreß die Beiträge nicht erhöhen, Vertreter verlieren werden, bildete diese Vorschrift eigentlich die umstrittenste von allen und noch in Plymouth war eigentlich nur noch diese Bestimmung in Diskussion. Es gelang denn auch, um Ländern wie Frankreich und Belgien entgegenzukommen, einen Kompromißantrag durchzubringen, demzufolge schon bei Fr. 1750 Jahresbeitrag 3, bei Fr. 3750 Jahresbeitrag 4 Vertreter im Zentralvorstand beansprucht werden können; in der ersten Vorlage waren Fr. 2000, resp. Fr. 5000 vorgeschlagen worden.

Die Schweizer Genossenschaften werden sich um die Zahl der Vertreter nicht groß streiten. Da unsere heutigen Beiträge über Fr. 1600 erreichen, hätten wir es durch eine Erhöhung um zirka Fr. 100 in der Hand, einen dritten Vertreter beanspruchen zu können. Es scheint uns jedoch richtig, daß wir uns mit zwei begnügen. Die Hauptsache ist, daß immer mindestens einer derselben den Sitzungen des Zentralvorstandes beiwohnen kann. Da die Genossenschaft, die einen Vertreter im Zentralausschuß vorschlägt, und hiebei wird für die Schweiz nur unser Verband in Betracht kommen, auch für dessen Reiseauslagen aufkommen muß, liegt hierin schon ein Moment, das dagegen spricht, allzu viele Mitglieder bloß der Dekoration willen in den Zentralvorstand des I. G. B. zu delegieren.

Eine andere Frage ist dagegen die, ob nicht Ersatzmänner vorgesehen werden sollten. Schon bisher kam es vor, daß einzelne Mitglieder des Zentralausschusses, die am Erscheinen verhindert waren, andere Vertrauensleute des gleichen Verbandes zu einer Sitzung delegierten und diese durften jeweils anstandslos an den Beratungen teilnehmen. Das wird auch in Zukunft vorkommen und darum dürften in den neuen Statuten diese Ersatzmänner, die nicht mit den in § 36, Lemma b, erwähnten Nachfolgern verwechselt werden dürfen, ebenfalls Aufnahme finden.

§ 29. Der Zentralvorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

a) Bestimmung der Tagesordnung und des Zeitpunktes des Kongresses, sowie Begutachtung aller demselben unterbreiteten Anträge;
b) Genehmigung des Budgets und des Arbeitsprogramms des Bundes;
c) Wahl des leitenden Ausschusses, sowie des Generalsekretärs und anderer Beamter und Bestimmung ihres Gehalts;
d) Erledigung von Rekursen und Beschwerden und Ausschluß von Mitgliedern;
e) Genehmigung von Verträgen, die dem Bunde dauernde Verpflichtungen auferlegen;
f) Bestimmung des Ortes, an dem er sich zu Sitzungen versammeln will;
g) Beschlußfassung über alle Gegenstände, über welche die Statuten keine Vorschriften enthalten.

Alle Beschlüsse des Zentralvorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die bisherigen Statuten enthielten über die Befugnisse des Zentralausschusses eigentlich keine Bestimmungen. Tatsächlich hat der bisherige Zentralausschuß auch abgesehen von Ersatzwahlen und Anberaumung eines Kongresses keine Kompetenzen gehabt. Alle Gewalt lag eigentlich beim leitenden Ausschuß. In § 29 sind nun alle Kompetenzen aufgezählt, die nach der Eigenart einer internationalen Genossenschaftsbehörde ohne Nachteil der letzteren übertragen werden können.

Der Ausschluß von Mitgliedern war bisher dem Gesamtkongreß vorbehalten.

Aus Lemma c geht hervor, daß auch andere Beamte als der Generalsekretär vorgesehen werden.

§ 30. Der Zentralvorstand versammelt sich:

a) wenn es von fünf Mitgliedern desselben beantragt wird und die Mehrheit der stimmenden Mitglieder diesen Antrag annimmt;
b) wenn es der leitende Ausschuß beschließt.

Unmittelbar vor und nach jedem Kongreß hat der Zentralvorstand eine Sitzung abzuhalten.

Er kann auf dem Wege der Korrespondenz Beschlüsse fassen.

§ 31. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst nach jedem Kongreß. Er wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Das Protokoll wird vom Generalsekretär geführt.

§§ 30 und 31 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§ 32. Der leitende Ausschuß soll aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern bestehen, die vom und aus der Mitte des Zentralvorstandes nach jedem Kongreß gewählt werden; er kann auch einen Ehrenpräsidenten, einen Ehrensekretär und einen Ehrenschatzmeister ernennen.

§ 32. Hier wird nun die Neuerung vorgeschlagen, daß die Wahl des leitenden Ausschusses frei und nicht an Vertreter desjenigen Landes gebunden ist, in dem laut Kongreßbeschluß der Sitz des I. G. B. ist.

Für das erste Mal wird voraussichtlich doch England den leitenden Ausschuß entweder ganz oder vorwiegend wieder bestellen.

Die Ehrenpräsidenten, Ehrensekretäre und Ehrenschatzmeister scheinen noch ein Ueberbleibsel aus den alten Statuten, wo in § 19 „Ehrenchargenträger", „Ehrenvorsitzende" ꝛc. vorgesehen sind. Unserem schweizerischen demokratischen Empfinden entsprechen solche Künsteleien nicht, solange wir jedoch selbst kein Schützen-, Turn-, Sänger-ꝛc.-Fest feiern können, ohne einen Ehrenpräsidenten aufzustellen, haben wir kein Recht, andern Ländern Männerstolz vor Königstronen zu lehren.

§ 33. Der leitende Ausschuß hat folgende Befugnisse:

a) Aufnahme von Mitgliedern in den Bund;
b) Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern;
c) Vorbereitung und Organisation der Kongresse;
d) Einberufung des Zentralvorstandes und Vorbereitung der von diesem zu erledigenden Geschäfte;
e) Aufstellung des Budgets und Kontrolle über Verwendung der Geldmittel;
f) Wahl des Revisors für Prüfung der Rechnungen;
g) Beschlußfassung über alle Gegenstände, die nicht dem Zentralvorstande vorbehalten sind.

Diese Vorschriften geben zu keinen Bemerkungen Anlaß; wir nehmen an, daß bei Verbänden, die mit ihrer ganzen Mitgliederzahl dem I. G. B. beigetreten sind, die Aufnahme in den I. G. B. identisch ist mit der Anmeldung durch den betreffenden Verband. Die bisher übliche Begutachtung von Eintrittsgesuchen durch ein oder mehrere dem betreffenden Land angehörende Mitglieder des Zentralausschusses ist nun statutarisch festgelegt worden.

§ 34. Der leitende Ausschuß versammelt sich nach Bedarf in der Regel am Sitze des Bundes.

Er ist berechtigt, auf dem Wege der Korrespondenz Beschlüsse zu fassen.

Er erstattet alljährlich dem Zentralvorstand einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Die Möglichkeit, den leitenden Ausschuß aus Vertretern verschiedener Länder zu bestellen, macht es wünschbar, auch den Sitzungsort statutarisch freizugeben, sowie Zirkulationsbeschlüsse möglich zu machen.

Neu ist die Vorschrift über die Verpflichtung des leitenden Ausschusses alljährlich Bericht über seine Tätigkeit abzustatten.

§ 35. Der Generalsekretär hat die laufenden Geschäfte des Bundes zu führen gemäß den dafür vom Zentralvorstande und leitenden Ausschusse gegebenen Anweisungen. Er hat insbesondere folgende der Beschlußfassung des leitenden Ausschusses unterliegende Befugnisse und Obliegenheiten:

a) Teilnahme an den Sitzungen der Bundesorgane mit beratender Stimme;
b) Leitung der Geschäfte des Bundessekretariats;
c) Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und leitenden Ausschusses;
d) Redaktion der Bundesorgans;
e) Anstellung des Hilfspersonals;
f) Verwaltung der Kasse gemäß dem Budget;
g) jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit.

Der Generalsekretär wird auf unbestimmte Zeit mit einer gegenseitigen sechsmonatigen Kündigungsfrist gewählt.

Die bisherigen Statuten sahen keine Angestellten des I. G. B. vor; doch lag es in der Natur der Sache, daß auch schon bisher ohne bezahlte ständige Angestellte die Erledigung der Arbeiten nicht möglich war. Bis 1908 figurierte Fräulein Halford in London als Sekretärin. Im Jahre 1908 war Herr Dr. Hans Müller zirka 3/4 Jahre in London als Nachfolger des ausgeschiedenen Fräulein Halford tätig. Mit Ermächtigung des leitenden Ausschusses verlegte er im November 1908 seinen Wohnsitz nach Zürich, um dort ein kontinentales Sekretariat des I. G. B. aufzutun. Nach Zürich folgte ihm auch als Mitarbeiter Herr E. Wichmann, der bereits in London beim Sekretariat des I. G. B. tätig gewesen war. Da dem in London residierenden leitenden Ausschuß mit einem Sekretariat in Zürich nicht gedient war, wurde dort wiederum eine Sekretärin, Fräulein Wadge, engagiert, die seit Ende 1908 die Ausführung der Beschlüsse des leitenden Ausschusses besorgt. Die Zweiteilung der Geschäfte des Sekretariats hat natürlich, abgesehen von der Vermehrung der Auslagen, gewisse Nachteile im Gefolge und darum sieht der neue Entwurf, in dem nun zum ersten Mal das Sekretariat als Organ des I. G. B. Erwähnung findet, nur ein Sekretariat vor, das der Natur der Sache nach da seinen Sitz haben soll, wo der Bundessitz ist; also für die nächsten drei Jahre voraussichtlich in London. Das kontinentale Sekretariat in Zürich fällt also in Zukunft wieder fort, speziell auch mit Rücksicht darauf, daß Herr Dr. Hans Müller schon im September 1909 in Wiesbaden seine Demission eingegeben und erklärt hat, er wolle nur noch bis zum Hamburger Kongreß die Funktion als kontinentaler Sekretär ausüben.

Aus der Aufzählung der Funktionen des Generalsekretärs ergibt sich, daß die Besetzung dieser Stelle von großer Wichtigkeit für die Weiterentwicklung des I. G. B. sein wird, denn von dessen Initiative und Leistungsfähigkeit wird es zum großen Teile abhängig sein, ob der I. G. B. im neuen Kleide Fortschritte machen wird oder nicht. Ob eine geeignete Persönlichkeit gefunden werden kann, ist allerdings fraglich.

Im einzelnen können gewisse Widersprüche oder Unklarheiten auffallen: ist die sub a) erwähnte Teilnahme an den Sitzungen der Bundesorgane auch eine der Beschlußfassung des leitenden Ausschusses unterliegende Befugnis oder Obliegenheit? Wie verhält sich die in Ziffer e) dem Generalsekretär übertragene Anstellung des Hilfspersonals mit der in § 29 erwähnten Befugnis des Zentralvorstandes zur Wahl „anderer Beamten"? Wo hört das Hilfspersonal auf und wo fangen die „andern Beamten" an?

Im übrigen kann hier mitgeteilt werden, daß über die Gestaltung des Bundesorganes keine statutarischen Vorschriften aufgestellt werden. Es ist möglich, daß an Stelle der kleinen Monatshefte in Zukunft eine größere aber nur vierteljährlich erscheinende Revue tritt.

§ 36. Die Vorstände der Verbände in den verschiedenen Ländern sind von den Bundesbehörden bei allen Angelegenheiten, welche sich auf das betreffende Land beziehen, zu Rate zu ziehen. Sie haben insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

a) sie schlagen dem Kongreß die ihrem Lande zustehenden Vertreter im Zentralvorstande vor;
b) sie ernennen für solche Mitglieder des Zentralvorstandes, die vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus diesem ausscheiden, Stellvertreter;
c) sie vermitteln den Verkehr zwischen dem Bund und den Mitgliedern des betreffenden Landes und sorgen für die Erfüllung ihrer Pflichten;
d) sie legitimieren die für die Bundeskongresse gewählten Delegierten ihrer Organisation;
e) sie ernennen die Korrespondenten für das Bundesorgan;
f) sie wählen die für die Vorbereitnng von Kongressen erforderlichen Kommissionen und machen dem Zentralvorstande Vorschläge für die Verhandlungsgegenstände;
g) sie erstatten alljährlich über ihre Tätigkeit und über die Situation des Genossenschaftswesens ihres Landes einen schriftlichen Bericht.

§ 36 bringt eine wichtige Neuerung. An Stelle der in den bisherigen Statuten vorgesehenen „nationalen Sektionen" treten einfach die Verbände.

Art. 11 und 12 der geltenden Statuten sahen hierüber folgendes vor: „In jedem Land ist die Bildung einer oder mehrer nationaler Sektionen zulässig; letztere regeln ihre innere Organisation nach eigenem Ermessen. Es ist ihnen gestattet, sich einen örtlichen Charakter zu geben, indem sie sämtliche genossenschaftlichen Körperschaften in einem bestimmten Landesteile in sich aufnehmen, oder aber besondere Abteilungen für die eine oder andere Art von Genossenschaft in demselben Lande oder Landesteile zu bilden."

Es war also hier vorgesehen, daß eventuell sämtliche Genossenschaften eines Landes als nationaler Verband organisiert werden könnten, wie dies z. B. in der Schweiz mit dem „schweizerischen Genossenschaftsbund" versucht worden ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, abgesehen von wirtschaftlich noch wenig entwickelten Ländern, solche allgemeine nationale Sektionen sich nicht bilden ließen. Darum sind nun einfach die Verbände an Stelle der nationalen Sektionen erwähnt und diesen Verbänden ist eine im Vergleich zu den bisherigen Statuten ziemlich weitgehende Kompetenz eingeräumt worden.

Nach den hier vorgeschlagenen Neuerungen hätte z. B. in Zukunft der V. S. K. das Recht, die Vertreter im Zentralvorstand vorzuschlagen und Ersatzmänner zu stellen, welchem Rechte auch die Verpflichtung zur Berichterstattung gegenübersteht.

§ 37. Die Spesen, welche den Mitgliedern des Zentralvorstandes aus ihrer Teilnahme an dessen Sitzungen erwachsen, sind von den Verbänden zu tragen, welche durch sie vertreten werden.

Diese Vorschrift ist neu, entspricht aber der bisher schon geübten Praxis. Tatsächlich wird dadurch die Mitgliedschaft im Zentralausschuß nur den Vertretern der Verbände ermöglicht, es wäre denn, daß auch kleinere Genossenschaften die Auslagen übernehmen oder deren Vertrauensmänner die Spesen aus eigenen Mitteln decken wollten.

Damit ist unser kritischer Rundgang durch den Statutenentwurf beendigt. Als Resultat desselben können wir die Auffassung vertreten, daß die neuen Vorschriften größtenteils zu begrüßen und eine bessere Arbeitsleistung des I. G. B. zu garantieren geeignet sind als die bisherigen Bestimmungen, so daß wir, wenn wir auch persönlich in der Zusammensetzung des I. G. B. einschneidendere Aenderungen gewünscht hätten, unseren schweizerischen Delegierten Zustimmung zu dem Entwurfe empfehlen können.

Steuerreform und Konsumvereine.

(F.-Korrespondenz aus Württemberg.)

Eines der beliebtesten Mittel der deutschen Bundesstaaten, dem Drängen der konservativ-reaktionären und bündlerischen Mittelstandsretter: durch die Gesetzgebung der Konsumvereinsbewegung entgegenzuwirken, ist die Belastung der Konsumvereine mit Steuern aller Art. Und da sich hier das „Angenehme" — d. i. die Reverenz vor der schreienden Mittelstandspolitik — mit dem „Nützlichen" — d. i. die Eröffnung einer guten Einnahmequelle für Staat und Gemeinde — verbinden läßt, so läßt es sich regierungs-psychologisch leicht erklären, warum dieses Mittel so beliebt ist. Anders steht es natürlich mit der sozialen, moralischen und volkswirtschaftlichen Seite der Frage. Mit der sozialen und moralischen, insoweit den der Hauptsache nach aus der minderbemittelten Bevölkerung sich rekrutierenden Konsumvereinen die in ihrem Wesen begründete Aufgabe, an der Hebung der unteren Volkskräfte auf ein höheres soziales Niveau und an ihrer Erziehung zur Selbstverwaltung mitzuwirken, außerordentlich erschwert wird. Und anders auch mit der volkswirtschaftlichen, insofern die auf der Organisation der Konsumkräfte beruhende ökonomische und technische Ueberlegenheit des genossenschaftlichen Distributivsystems und die darauf aufgebaute Produktion in ihrem demonstrativen wirtschaftlichen Wirkungseffekt noch weit mehr als in den beiden erstgenannten Beziehungen beeinträchtigt werden. Beides zusammen bedeutet eine Verminderung der Anziehungskraft der Konsumvereine, also die Erreichung des nächsten Zieles, das sich die ultra-reaktionären deutschen Mittelstandspolitiker gesetzt haben.

Schon aus diesen Gründen, aber auch noch aus solchen, die sich aus der Natur des Genossenschaftskapitals im Vergleich zu der des Großkapitals ergeben, müssen die Konsumvereine das Bestreben haben, dies beliebteste aller Mittel bei der Steuergesetzgebung nachdrücklichst zu bekämpfen, wobei den Konsumgenossenschaften neben anderem der ausschlaggebende Gesichtspunkt zu statten kommt, daß mit der vollen und ungehemmten Entfaltung der genossenschaftlichen Kräftekonzentration die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung im allgemeinen und damit die Steuerleistung des Einzelnen ohne mechanische Anziehung der bekannten Schraube sich hebt und heben muß.

Von diesen Gesichtspunkten waren die Forderungen getragen, die der Sekretär der württembergischen Konsumvereine, der als Abgeordneter dem württembergischen Landtag angehört, der Regierung entgegenhielt, als in der abgelaufenen Session der gesetzgebenden Körperschaft des Landtages die Denkschrift über eine künftige Steuerreform beraten wurde. Mit Bezug auf den schon hervorgehobenen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt vertrat der genannte Abgeordnete angesichts der immer stärker werdenden großkapitalistischen Kartellentwicklung: 1. eine direkte Förderung und Unterstützung der genossenschaftlichen Wirtschaftsbewegung durch die Regierung und 2. eine Differenzierung bei der Steuerleistung zu Gunsten des Genossenschaftskapitals, im letzteren Falle mit der Begründung, von dem ökonomisch grundverschiedenen, d. h. gemeinnützigen Charakter derselben gegenüber dem Privatkapital. Die Wertung wurde durch die Gleichung veranschaulicht: Genossenschaftskapital = Kapitalrente + Ersparnis durch Kräftekonzentration; privates Großkapital = Kapitalrente + Profitsatz durch Arbeit Dritter und Spekulation.

Mit einem Wort: gegenüber der Tendenz zur kapitalistischen Monopolwirtschaft der Kartelle und Trusts mit ihren Begleiterscheinungen von Preisdiktatur und Schädigung der allgemeinen Volkswirtschaft sollte die Tendenz zur genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft stärker betont und bei der Steuergesetzgebung berücksichtigt werden. Der die Konsumvereine bezw. die allgemeinwirtschaftlichen Interessen vertretende Abgeordnete ging also von der Verteidigung, in die sich die württembergischen Konsumvereine, wie die aller übrigen deutschen Bundesstaaten, hatten drängen lassen, zum Angriff über. Denn auch für die Konsumvereine hat die Fechtregel Geltung: die beste Deckung ist der Hieb.

Die Aufnahme dieser Fechtregel bei der württembergischen Steuergesetzgebung war umso nötiger, als die letzte Steuerreform vom Jahre 1905 die Konsumvereine außerordentlich stark belastete und diese sowohl gegenüber anderen genossenschaftlichen Organisationen wie auch gegenüber kapitalistischen Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ꝛc. in einseitigster Weise benachteiligte. Die Beispiele hiefür waren geradezu vernichtend für die wirtschaftliche Einsicht und steuerliche Gerechtigkeit der Regierung. Es wurde nämlich festgestellt, daß von den 1600 bestehenden württembergischen Genossenschaften überhaupt nur 641 die staatliche Einkommensteuer im Gesamtbetrag von Mk. 161,000 bezahlten. Davon entfielen aber auf 72 Konsumgenossenschaften allein Mk. 82,000, während die übrigen 569 Genossenschaften Mk. 79,000 zahlten. Die Differenz erhöht sich noch gewaltig durch Gewerbe- und Gemeinde-Einkommensteuern, so daß die 72 Konsumvereine auf einen Gesamtbetrag von Mk. 300,000 per Jahr kommen, wogegen bei den übrigen 1530 Genossenschaften dieser Betrag nicht erreicht wird. Dazu erhalten die nichtsteuerzahlenden Genossenschaften Staatszuschüsse zu den Verwaltungskosten im Betrage von Mk. 40,000 und staatliche Darlehen (Mk. 600,000) zu niedrigstem Zinsfuße. Nebenbei bemerkt: man sieht, daß die Regierung sehr wohl die Unterstützung der gemeinwirtschaftlichen Tendenz des Erwerbslebens als eine Notwendigkeit der Zeit begriffen hat. Nur macht sie bei den Konsumvereinen Halt.

Ein noch krasseres Beispiel einseitiger Steuergesetzgebung bot der Vergleich zwischen einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit — Allgemeiner deutscher Versicherungsverein in Stuttgart — und dem Spar- und Konsumverein Stuttgart. Die Versicherungsgesellschaft machte im Jahre 1909 rund 4¾ Millionen Mark Reingewinn und zahlte Mk. 41,000 Steuern; der Konsumverein erzielte einen Reingewinn (?) von rund ¾ Millionen Mark und zahlte Mk. 181,000 Steuern! Und zwar von „rechts"-, d. h. gesetzeswegen.

Daß selbst das Warenhauskapital der Banken besser daran ist als die württembergischen Konsumvereine, wurde mit der Feststellung gezeigt, daß nach einer von der Regierung selbst veröffentlichten Denkschrift 9 Warenhäuser bei einem Umsatz von Mk. 5,332,643 trotz dazugekommener Warenhaussteuer nur Mk. 57,860 Steuern bezahlten, während 10 vergleichsweise herausgezogene Konsumvereine bei einem Umsatz von rund Mk. 4,139,299 im eigenen Geschäft und Mk. 1,308,709 Umsatz bei den Lieferanten, die wirtschaftlich nur mit der Hälfte einzuschätzen ist, mit Mk. 75,834 Steuern belastet waren, trotzdem sie keine Warenhaussteuer zu bezahlen haben.

Wie die Gerechtigkeit der württembergischen Steuerreform vom Jahre 1903 dem Verhältnisse nach und individuell auf die Konsumvereinsmitglieder wirkte, ist folgendem zu entnehmen: Während die allgemeine Mehrbelastung der physischen Personen, sowie von Genossenschaften und privaten Erwerbsgesellschaften in der Denkschrift der Regierung mit 10 bis 12 Prozent berechnet ist, haben die Konsumvereine, trotzdem sie schon vor der Reform außerordentlich höher veranlagt waren, eine weitere unverhältnismäßige Belastung erfahren müssen. Sie betrug zum Beispiel bei den Konsumvereinen: Aalen 13,7 Prozent, Eßlingen 16,7 Prozent, Göppingen 17 Prozent, Gmünd 27,6 Prozent, Stuttgart 29 Prozent, Schwenningen 46,7 Prozent u. s. w. Im ersten Jahre des Inkrafttretens der Steuerreform von 1903 hatte der Stuttgarter Verein bei einem Reingewinn-Mehr von 3,6 Prozent ein Steuer-Mehr von

38,5 Prozent zu verzeichnen! Ueber die individuelle Wirkung orientiert dieses Beispiel: ein Steuerzahler mit Mk. 500 Einkommen bleibt steuerfrei; wenn er davon aber Mk. 400 für seine Lebensbedürfnisse im Konsumverein aufwendet und eine Rückvergütung von Mk. 40 erhält, muß der Verein für ihn, bei einem Durchschnittsatz von 20 Prozent Steuerleistung der Konsumvereine, Mk. 8 Steuer bezahlen. Oder: ein Arbeiter verdient Mk. 1200, davon muß er zusammen für Staat und Gemeinde Mk. 10.50 Einkommensteuer zahlen. Nun kauft er das Jahr über von diesem schon versteuerten Einkommen für Mk. 700 Waren im Konsumverein; davon erhält er eine Dividende von Mk. 70, er muß aber nun bei 20 Prozent Konsumsteuern im Durchschnitt eine Dividendensteuer von Mk. 14 (bei Mk. 70 „Einkommen") bezahlen! Das ergibt folgende Rechnung: von Mk. 1200 Einkommen Mk. 10.50 Steuer, von Mk. 70 Rückvergütung (= schon versteuertem Einkommen) Mk. 14, zusammen also Mk. 24.50. Dagegen ist beim Reingewinn der Aktiengesellschaften ein Abzug von 3 Prozent des Aktienkapitals gestattet, so daß die Aktionäre häufig nur ihre persönliche Einkommensteuer zu bezahlen haben, die dann aus Mk. 1200 Dividende eben Mk. 10,50 beträgt.

So wurde nach jeder Richtung hin die unwirtschaftliche und einseitige Art der seitherigen Steuergesetzgebung im Württemberger Lande nachgewiesen und von der Regierung verlangt, daß sie die Grundsätze der Gerechtigkeit und einer gesunden Volkswirtschaft bei der künftigen Steuerreform auch den Konsumvereinen gegenüber anzuwenden habe. Von einem steuerlichen Einkommensbegriff müsse ganz abgesehen und bezüglich der Gewerbesteuer der gleiche Maßstab wie bei den anderen 1530 Genossenschaften angewendet werden, die bei einem Betriebskapital bis zu Mk. 50,000 gewerbesteuerfrei sind und von da ab nur 50 Prozent der allgemeinen Sätze zu zahlen haben. Bis jetzt müssen die württembergischen Konsumvereine in jedem Fall die volle Gewerbesteuer zahlen. Bemerkenswert ist dabei, daß einerseits das Reichsgericht den Einkommensbegriff bei Konsumvereinen schlankweg verneint, anderseits das preußische Oberverwaltungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen auch den Gewerbesteuerbegriff. Aber es bedarf noch mächtiger Anstrengungen, um die Aschenbrödelrolle der Konsumvereine bei der Steuergesetzgebung zu beseitigen und ihre sittlichen und wirtschaftlichen Potenzen ungehemmt zur vollen Entfaltung zu bringen. Man muß von der Verteidigung zum Angriff übergehen, denn die beste Deckung ist wirklich — der Hieb.

Die Nebenbeschäftigung der Beamten. Bekanntlich ist in den Augen der Konsumvereinsgegner die Beteiligung von Staatsangestellten an der Verwaltung und Kontrolle von Konsumgenossenschaften das größte Verbrechen, das ein Staatsangestellter begehen kann.

Umgekehrt aber haben die gleichen Gegner nichts einzuwenden, wenn ein Staatsangestellter gegen die Konsumvereine arbeitet. Im ersteren Fall wird von unerlaubter oder taktloser Nebenbeschäftigung gesprochen, im anderen Fall wird die aufopfernde Tätigkeit neben der Berufsarbeit gerühmt. Wir haben auf Seite 35 des laufenden Jahrganges ein Zirkular veröffentlicht, das gegen die Konsumvereine gerichtet und von zwei Beamten, einem Regierungsrat und einem Lehrer Tschudi aus dem Kanton Baselland, unterschrieben war; wir haben damals erklärt, wir könnten den Stiel umkehren und nach den Grundsätzen der Konsumvereinsgegner vorgehen; dann müßten wir von Taktlosigkeit und Verletzung der Neutralität reden und zum Aufsehen mahnen. „Das tun wir aber nicht; wir Wilden sind doch bessere Leute, denn wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn die betreffenden Beamten in ihrer freien Zeit auf die Vernichtung der Konsumvereine ausgehen."

Leider stehen die Wähler des einen der beiden Herren nicht auf diesem neutralen Standpunkte, denn in der Tagespresse findet sich folgende Notiz aus Sissach, wo Herr Tschudi als Lehrer wirkt:

„Am 1. August hat eine von wohl 300 Mann besuchte Gemeindeversammlung nach lebhafter Diskussion in geheimer Abstimmung mit 83 gegen 79 Stimmen folgenden Anträgen des Gemeinderates und der Schulpflege die Zustimmung erteilt: 1. Die bisherigen Maßnahmen gegen Lehrer Tschudi seitens der Schulpflege und des Gemeindewesens sind in jeder Beziehung zu genehmigen und zu bestätigen. 2. Es ist gegen Lehrer Tschudi wegen beharrlicher Renitenz gegenüber Gemeindebeschlüssen und behördlichen Verfügungen bei der Regierung Beschwerde zu führen und zu beantragen, daß sie genannten Herrn vorläufig ein Vierteljahr in seinem Amte als Lehrer einstellt. 3. Es sind Gemeinderat und Schulpflege zu bevollmächtigen, in dieser Angelegenheit die Interessen der Gemeinde nach jeder Richtung eventuell selbst vor Gericht aufs äußerste zu wahren und zu vertreten.

Zur Vorgeschichte des Konfliktes vernimmt man, daß die Behörden mit ihren bisherigen Maßnahmen auf einen Gemeindebeschluß vom 9. Dezember 1909 fußten, der den Nebenbeschäftigungen der Lehrer gewisse Grenzen ziehen will; sie glaubten sich zu ihrem Vorgehen berechtigt, weil Herr Tschudi das Sekretariat des kantonalen Gewerbevereins übernommen und wegen dieser Funktionen einige Schulstunden nach eigenem Ermessen verlegt hat. Als es sich schließlich zeigte, daß durch Verhandlungen der Behörden mit Herrn Tschudi eine Verständigung nicht zu erreichen war, brachte sie den Streit vor die Gemeindeversammlung, die sich mit geringer Mehrheit für die Anträge von Gemeinderat und Schulpflege ausgesprochen hat."

Die Einzelheiten der angeblichen Verfehlungen des Herrn Tschudi entziehen sich unserer Kenntnis. Sollten sie aber nur darin bestehen, daß er in seiner Freizeit die Geschäfte des kantonalen Gewerbevereins besorgt, so müßten wir den Beschluß bedauern, denn dann wäre er ein unberechtigter Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit von Staatsangestellten, der umgekehrt auch gegen Konsumvereinsfreunde zur Anwendung gelangen könnte. Von unserem Standpunkt aus halten wir es deshalb als ein Gebot der Gerechtigkeit, daß Herr Tschudi auch fernerhin nicht gehindert werden soll, seine Freizeit zur Vernichtung der Konsumvereine zu verwenden, so gut wir anderseits den gleichen Anspruch erheben, wenn ein Staatsangestellter in seiner Freizeit die Konsumvereine fördern will.

Nach neuern Nachrichten scheint Herr Tschudi wirklich das Opfer des hauptsächlich von seinen eigenen Kampfgenossen geforderten Verbotes der außerberuflichen Beschäftigung von Lehrern zu sein. Wenn wir schadenfroh sein wollten, könnten wir nun das alte Sprichwort citieren: „Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein".

Steuermonstruositäten im Kanton St. Gallen. Wir haben am 16. Juli (Seite 259) mitgeteilt, daß unser Verbandsverein in Rorschach durch die unsinnige Steuerpolitik des Kantons St. Gallen veranlaßt worden sei, eine nicht gerade empfehlenswerte Neuerung einzuführen, nämlich die Verabfolgung eines festen Rabattes auf allen Einkäufen. Die st. gallischen Steuerbehörden haben jedoch diesen Versuch, die eigentliche Rückvergütung zu verkleinern und dadurch dem Steuerfiskus eine kleinere Angriffsfläche zu bieten, vereitelt. Den Verhandlungen des st. gallischen Regierungsrates entnehmen wir nämlich folgenden Entscheid:

Ein Konsumverein, der seinen Mitgliedern auf dem Wege des sog. Sparmarkensystems für die bei ihm gemachten Warenbezüge einen sofort beziehbaren Rabatt von 10 % eingeräumt hat, ist hiefür vom betreffenden Gemeinderat auf Grund von Art. 1 des Nachtragsgesetzes von 1894 zum Hausiergesetze als patentpflichtig erklärt worden. Ein vom Konsumverein gegen diese Verfügung ergriffener Rekurs wird vom Regierungsrat abgewiesen, mit der Begründung, daß in dem von der Rekurrentschaft gehandhabten Rabattsystem tatsächlich ein Reklameverkauf vorzuliegen scheint, weil auf sämtliche Waren sofort 10 % Rabatt gewährt werden; daß ferner gemäß bisheriger Praxis jeder Verkauf mit Rückvergütungen von über 5 % immer als patentpflichtiger Ausverkauf taxiert worden ist, weil so hohe Rabatte eben als Reklame wirken und wirken sollen, und endlich, daß die Bezahlung einer jährlichen Dividende jedenfalls nicht ganz dieselbe Wirkung hat

Wir glauben, daß dieser Entscheid endlich einmal die st. gallischen Konsumvereine, die bis jetzt mehr als Lammsgeduld gegenüber der Anwendung des st. gallischen Steuergesetzes bewiesen haben, aus ihrer Apathie aufschrecken und

sie veranlassen soll, den Stier bei den Hörnern zu packen, d. h. eine Aktion auf Aufhebung dieser Steuergesetze einzuleiten. Wenn ein Gesetz es ermöglicht, von einer Wirtschaftsgenossenschaft, die nur an ihre Mitglieder verkauft, eine Hausierbewilligung zu verlangen, dann ist ein solches Gesetz reif zum Untergang.

Genossenschaftliche Rundschau.

Zum Umschlagbild. Nachdem wir unsern Lesern auf dem Umschlage der Nummern 28 und 29 des „Schweiz. Konsumverein" zwei Innenansichten aus dem mit Recht berühmten Albergo popolare vor Augen geführt haben, reproduzieren wir heute eine Ansicht des ganzen Palastes. Im Souterrain befinden sich die ausgedehnten Badanlagen und die Waschanstalt, im Parterre die Speise- und Gesellschaftssäle, nebst den Bureaux, auf den übrigen Etagen die Logierzimmer, ca. 540 an der Zahl, während das flache Dach des Hauses verwendet wird als Wäschetrocknungsraum. Man genießt von hier aus auch eine prächtige Aussicht auf Mailand und die lombardische Ebene, vorausgesetzt, daß die Luft klar ist, was hier nicht allzuoft der Fall ist.

Aus der Praxis.

Gefährliche Experimente. Unter diesem Titel veröffentlicht das Organ des österreichischen Zentralverbandes (Nummer 15 vom 13. Juli 1910) folgende Ausführungen, die auch für schweizerische Verhältnisse Beachtung finden dürfen:

„Immer wieder erfährt man, daß da und dort das Realitätenfieber ausgebrochen ist. Ueber dessen Verheerungen enthalten die Bilanzen der Vereine und die Verbandsberichte mannigfache Kunde. Wir wollen deshalb eine kleine Geschichte erzählen, die sich aber nicht an einem Orte, sondern gleich an zwei Dutzend Orten zutrug: Ist da in X. eine kleine Konsumgenossenschaft, die ganz gut verwaltet wird. Diese Genossenschaft wurde im Jahre 1894 mit 160 Mitgliedern und einem Anteilscheinkapital von Kr. 3200 gegründet. Sie arbeitete recht und schlecht fort und konnte bald zur Kassazahlung übergehen; demgemäß erhielt sie unbeschränkten Kredit von Seiten ihrer Lieferanten, bis im Jahre 1896 auf Betreiben einiger Mitglieder, die aber mehr Gewerk- als Genossenschafter sind, der Beschluß gefaßt wurde, ein Haus zu kaufen oder zu bauen, damit die Arbeiterorganisationen Unterkunft hätten. Trotz Abratens einiger vorsichtiger Funktionäre wurde noch im selben Jahre ein Baugrund erworben; doch anstatt zu bauen, wurde, weil der Bau zu kostspielig war, ein Haus gekauft. Alles ohne Geld — auf Schulden! Selbstverständlich blieben die Folgen nicht aus. Den Barbestand hatten die Anschreibgebühren aufgezehrt, die Waren konnten nicht mehr bar bezahlt werden, der Kredit war erschüttert und man mußte die Waren den Lieferanten voraus oder unter Verlust des Skontos bezahlen, wollte man solche überhaupt haben. Daß man dabei nicht die beste Ware erhielt, versteht sich von selbst. Diese Zustände waren traurig. Bald war der Verein derart herabgekommen, daß der Konkurs unausbleiblich schien. Zum Glück entging er mit Hilfe der G. ö. C. dem Bankrott. Die Leitung wurstelte sich fort und heute steht der Verein wieder musterhaft da. Das machte die Gewerkschafter abermals übermütig und sie hängten dem Verein ein Hotel und Gasthaus an. Die Organisationen haben hier ihren Sitz und schalten nach Belieben, nicht so schonend, wie bei fremden Wirten, wo sie nur geduldet waren. An all dem, was der Konsumverein den Organisationen bietet, haben die Genossen nicht genug, und man hört deshalb bei ihren Sitzungen und Versammlungen immer wieder das Verlangen, der Konsumverein möge einen großen Versammlungssaal bauen, damit die Vereine mehr Platz hätten, obwohl für einen großen Saal, welcher im Jahre nur einigemal zu Festen oder Versammlungen gebraucht werden würde, absolut kein Bedarf ist, da alle Saalbesitzer in X. einen solchen gerne überlassen und obgleich ein solcher Raum, der meist ganz leer steht und der nie voll ausgenützt werden kann, das kostspieligste Ding von der Welt ist. Die Leitung des Konsumvereines verhält sich gegenüber diesen gefährlichen Anforderungen ablehnend, zumal der Konsumverein selbst eine Vergrößerung seiner Geschäftslokalitäten notwendig hätte. Trotzdem will man den Verein zum zweitenmal dem Ruin entgegenführen! Zwar wurde all dies jenen Gewerkschaftern, die auch Genossenschafter sind, klargelegt, allein es nützte nichts, die Anrempelungen wegen des Saalbaues dauern fort. Nur nebstbei sei bemerkt, daß ein Teil dieser Genossen, welche an den Konsumverein solche Zumutungen stellen, gar keine oder sehr schlechte Konsumvereinsmitglieder sind und ihren Bedarf lieber beim Krämer decken, den Konsumverein aber nur als Melkkuh für die Organisation betrachten. Aber davon abgesehen, es ist und bleibt ein gefährliches Experiment — auch wenn ein Verein über die Mittel verfügt (was freilich selten vorkommt) — Häuser und anderen Realitätenbesitz, noch dazu unrentablen, wie es ein Versammlungssaal ist, zu erwerben. Darum muß energisch gegen solche wenig gewissenhafte und schon gar nicht kaufmännische Spekulation Front gemacht werden! Eine kleine Genossenschaft verträgt derlei Projektenmacherei nicht!"

Obwohl unseres Wissens die Gewerkschaften bei uns sich nicht in dieser Weise in den internen Betrieb der Verbandsvereine einmischen, so giebt es dafür andere Kreise, die, kaum daß ein Verbandsverein gegründet ist und bevor man ihm Zeit zur Ansammlung von Reserven gelassen hat, vom Baufieber ergriffen werden oder schon bestehende Gebäude erwerben wollen, ohne sich wegen der Beschaffung der Mittel groß den Kopf zu zerbrechen.

Aus unserer Bewegung.

*** **Umschau.** Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Horgen hat ein viertes Warenlokal eröffnet.

— Der Ladenverkehr in den fünf Warenlokalen des Verbandsvereins in Zug hat sich im Jahre 1909/10 um Fr. 4655 vermehrt, d. h. von Fr. 254,236 auf Fr. 258,891.

— Nach den neuesten Meldungen beträgt der Mehrumsatz der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Oberburg nicht Fr. 22,000 wie in Nr. 31 gemeldet, sondern Fr. 25,000. Die dortige Bäckerei erzeugte im Jahre 1909/10 161,850 kg Brot im Werte von Fr. 54,071, d. h. 23,091 kg bezw. Fr. 10,027 mehr als 1908/09.

Hätte die Genossenschaft das Brot zum gleichen Kaufpreise wie die Konkurrenz vermittelt, würde der Wert des erzeugten Brotes genau Fr. 57,450 betragen, so daß die Mitglieder, die ihr Brot aus der eigenen Bäckerei bezogen haben, sich im Voraus die nette Summe von Fr. 3379 erspart haben oder 5,88 %.

Nebst diesem Brotquantum lieferte die Bäckerei noch Fein- und Kleinbackwerk im Werte von Fr. 2065 in die Lokale und vereinnahmte für Kuchen, Mehl, Kohlen ꝛc. Fr. 831.

— Das Milchgeschäft der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Schaffhausen ist mit 1. August in die neu eingerichteten Lokalitäten im Lagerhaus Feuerthalen verlegt worden, nachdem die bisher benützten Lokalitäten infolge der fortwährenden Steigerung des Umsatzes sich als unzulänglich erwiesen haben. Im bisherigen Lokal wird eine spezielle Milchablage weitergeführt werden, um den Hausfrauen in der Stadt Gelegenheit zu bieten, ihren eventuellen Mehrbedarf an Milch beziehen zu können.

Das Milchgeschäft hat sich seit seinem Bestand fortwährend in erfreulicher Weise entwickelt. Bei der Ein-

führung im November 1907 bestand ein Tagesverbrauch von ca. 720 Liter, während derselbe im letzten Monat Juli annähernd 3000 Liter erreichte. Die fortwährende Zunahme des Umsatzes und die neue Einrichtung der Molkerei mit moderner Tiefkühlanlage und Reinigungsvorrichtungen ermöglichen einen rationellen Betrieb und es ist daher zu erwarten, daß sich die Abnehmerzahl noch bedeutend vermehren werde.

— Dem vielfach geäußerten Wunsche der Mitglieder im Bruch- und Bruchmatt-Quartiere in Luzern Rechnung tragend, beschloß der Verwaltungsrat des dortigen A.C.V. die Eröffnung einer weitern, der 27. Filiale, an gegebenem Platz auf Frühjahr 1911. Eine von der Geschäftsleitung proponierte Konversion event. Kündigung des $4^1/_2$%igen Obligationenanleihens vom Jahre 1907 wurde zum Beschluß erhoben.

— Der Geschäftsabschluß des Konsumvereins Liestal verzeichnet einen Mehrumsatz von rund Fr. 200,000; derjenige von Herisau beträgt Fr. 50,000.

— Auf Ansuchen des Personalausschusses des A.C.V. Basel hat der Verwaltungsrat beschlossen eine Zusammenstellung über die Konsumation des Personals anzufertigen.

— In der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Presse lesen wir, daß die seit einigen Jahren, namentlich bei Arbeitseinstellungen, propagierte Idee, die Lage der in der Bekleidungsbranche beschäftigten Personen mit Hilfe einer gut geleiteten Produktivgenossenschaft zu verbessern, in nächster Zeit in die Tat umgesetzt werden soll. Eine hiefür in Zürich eingesetzte Kommission, bestehend aus vier Schneidern und drei Kaufleuten, ist eifrig bestrebt, die Vorarbeiten so zu fördern, daß in einigen Wochen die konstituierende Generalversammlung stattfinden kann. Geplant wird, das Unternehmen gleich auf breite Basis zu stellen, indem feine Maßarbeit, Maßkonfektion, sowie gewöhnliche Konfektion zu billigen Preisen und guter Qualität vermittelt und durch Ausschaltung des Produktions- und Handelsprofits die Löhne der dabei beschäftigten Arbeiter gesteigert werden sollen. Die Höhe des Anteilscheinkapitals und die Zahlungsbedingungen werden so bestimmt werden, daß Jedermann, auch Lohnarbeiter, mit kleinen Beträgen sich daran beteiligen können. Die bestellte Kommission hat bereits eine Rentabilitätsberechnung aufgestellt und die Hälfte des Betriebskapitals aufgebracht; für die Beschaffung des Restbetrages ist ein bestimmter Finanzplan vorhanden.

— Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres 1910/11 haben die Lokale des Lebensmittelvereins Zürich an bar abgeliefert Fr. 1,578,590 oder Fr. 127,391 mehr als in der gleichen Zeitfrist im Vorjahre. Die Umsatzsteigerung ist also eine ansehnliche zu nennen; sie macht zirka $8^3/_4$% aus. In der gleichen Periode des Vorjahres betrug die Umsatzvermehrung Fr. 124,020 gegenüber dem ersten Geschäftsquartal des Jahres 1908.

— Verschiedene Verbandsvereine haben sich veranlaßt gesehen, ihre Mitglieder zu ersuchen, keine Bezüge für Nichtmitglieder zu machen, welche sich den Konsumvereinen anzuschließen schämen, deren billige Preise und gute Waren aber doch genießen möchten. Die Vorräte werden so zu Ungunsten der Mitglieder bald erschöpft, ohne daß die Nichtmitglieder zum Gelingen des genossenschaftlichen Großeinkaufs beigetragen haben. Es trifft diese Mahnung an die Genossenschafter zu namentlich in Hinsicht auf die gegenwärtigen teuren Zuckerpreise. Vor einigen Wochen waren es unsere Verbandsvereine in Biel und Büren a./A., welche sich dieserhalb an die Mitglieder zu wenden veranlaßt sahen; in der neusten Nummer des „Genossenschaftlichen Volksblatt" ist es die Konsumgenossenschaft Papiermühle, welche an die Mitglieder appelliert, die durch sie geschaffene Situation nur für sich auszunützen.

— Der Verbandsverein Arbon vermittelte im 15. Geschäftsjahr 326,200 kg Briketts und 19,650 kg Anthracit. (Mitgliederzahl ca. 550.)

— In Nummer 16 des „Genossenschaftlichen Volksblatt" führt sich der neue Verwalter der Konsumgenossenschaft Huttwil, Herr Ernst Staub, mit einem Appell an die genossenschaftliche Treue ein.

— In der Volksblattauflage für die Konsumgenossenschaft Herzogenbuchsee wird angeregt, die Jahresrechnung nicht mehr drucken zu lassen, nicht weil die Genossenschaft öffentliche Rechnungsablegung zu scheuen habe, sondern „weil sich ganz leicht das einte oder andere Exemplar in völlig unberufene Hände verirren kann und dann mit Hochgenuß für den Steuerfiskus benützt wird". „Wir zahlen ja gerne Steuern, Staat und Gemeinde bedürfen deren dringend, aber nur im gleichen und gerechten Verhältnisse zu den hiesigen Geschäften."

— In der Sitzung der stadtzürcherischen Bausektion vom 29. Juli wurde dem Lebensmittelverein Zürich die Bewilligung für Vergrößerung der Bäckerei und des Magazingebäudes an der Hohlstraße erteilt.

Baden. (K.-Korr.) Eine prächtige Idee hat Samstag, den 30. Juli, abhin unser Schwesterverein im benachbarten Nieder-Rohrdorf ausgeführt, indem er für die Schüler in dort und für die auswärtigen Schulkinder seiner Mitglieder ein Jugendfest abhielt, das sich zu einem Festtag für die ganze Gemeinde gestaltete. Etwa 200 Schulkinder nahmen an dem Festchen teil, das einen ausgezeichneten Verlauf nahm. Ein Vertreter der Behörde sprach denn auch dem Konsumverein als dem Veranstalter des Anlasses, das sicher ein gutes Propagandamittel für denselben ist, den besten Dank aus. Auf solche Weise wird in den Kinderherzen der Same für den Genossenschaftsbaum guten Boden finden. „Erfreulich ist der Anblick der Glücklichen", sagt Chamisso.

In den Kindern liegt die Zukunft,
In den Kindern spät'res Heil,
Was wir hoffen und erstreben,
Ihnen wirds vielleicht zu teil.
Kinder sind die Diamanten
In dem Schatz der Gegenwart,
Kinder sind die jungen Sonnen,
Deren Licht man froh erharrt.
Besser, besser wirds ja kommen,
Solcher Hoffnung wird man trau'n,
Was wir hoffen, was wir wünschen,
Besser wirds die Zukunft schau'n.

Schade, daß eine solche Veranstaltung nicht in allen Konsumvereinen möglich ist.

Basel. (F.-Korr.) Im A. C. V. weht Referendumsluft. Nach den neuen Statuten müssen Beschlüsse des Genossenschaftsrates der Urabstimmung unterstellt werden (fakultatives Referendum), wenn es der Genossenschaftsrat beschließt oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil oder 500 Genossenschaftsmitgliedern innerhalb 4 Wochen, vom ersten Tage ihrer Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird.

Gemäß der letzteren Bestimmung ist nun gegen die Beschlüsse des Genossenschaftsrates vom 19. Juli, die Besoldung und die Wahl der Verwaltungskommission betreffend, von der bürgerlichen Gruppe das Referendum ergriffen worden. In einem Aufruf in der Tagespresse macht das Referendums-Komitee geltend, die Gruppe Arbeiterbund habe sich durch die Berufung zweier ihrer Anhänger über das Begehren der Minderheit, es solle für die wichtige Besetzung der Verwaltungskommission freie Konkurrenz stattfinden, in rücksichtsloser Weise hinweggesetzt. Die Minderheit sei damit durch die Mehrheit vergewaltigt worden. Demgegenüber behauptet das Organ der Gruppe Arbeiterbund, der „Basler Vorwärts", die Gruppe Arbeiterbund habe in den Personen von Sekundarlehrer Angst und Schlächtereiverwalter Volliger zwei Männer gewählt, deren Qualifikation als Mitglieder der Verwaltungskommission selbst die bürgerlichen Gegner nicht im entferntesten anfechten könnten.

Der Streit um die Besoldungsansätze ist offenbar mehr nebensächlicher Natur. Der Genossenschaftsrat genehmigte den Antrag der Mehrheit, ein Fixum von Fr. 8000, während

die Minderheit Fr. 6500 mit Steigerung bis Fr. 9000 festsetzen will. Darüber, wie auch über die getroffenen Wahlen, wird, da das Referendum ohne Zweifel zu Stande kommt, die gesamte Mitgliedschaft durch die Urabstimmung zu entscheiden haben.

Obwohl in den Statuten von 1900 für das Referendum die gleichen Kautelen maßgebend waren, ist während der Gültigkeitsdauer derselben, 1900—1910, in keinem Falle das Referendum ergriffen worden, wenn auch bei einigen wichtigen Vorlagen etwelche Neigung dazu vorhanden war. Ob im vorliegenden Falle dieser Schritt notwendig war, mag hier unerörtert bleiben.

Fontainemelon. Nach der Bilanz von Fontainemelon vom 30. Juni 1910 ist die finanzielle Lage des Vereins eine glänzende, wie auch bei vielen der alten, seit langen Jahren sehr gut verwalteten A.-G. Der Verein besitzt Fr. 30,000 Aktienkapital, Fr. 46,100 Reserve ohne Material und Mobilien; die diesjährigen Anschaffungen sind vollständig abgeschrieben. Die Immobilien sind zirka zur Hälfte des Verkehrswertes eingetragen und es sind keine Hypothekenschulden vorhanden. Der Aktivposten von Fr. 23,150 für Ausstände braucht keine Besorgnis zu erwecken, da diese Einkäufe von 3 Wochen darstellen, nur von Arbeitern der Fabrik Robert herrühren und alle 4 Wochen von der Fabrikverwaltung vom Lohne abgezogen und dem Verein eingehändigt werden. Uebrigens hat der Verein eine eigenartige Stellung. Die Mitglieder sind Arbeiter der Fabrik Robert und diese duldet in der Ortschaft keinen anderen Laden als den des Konsumvereins; die Sache ist ihr leicht, da, bis auf 2, alle Immobilien des Dorfes ihr gehören.

Die Verlust- und Gewinnrechnung gibt auf Fr. 449,000 Umsatz und Fr. 34,895 Geschäftsunkosten Fr. 44,909 Reingewinn. Es werden Fr. 2300 in Reserve gelegt, Fr. 3800 zu Vergabungen, Fr. 1014 zu Abschreibungen und der Rest zu 11 % Rückvergütung auf Fr. 343,500 dazu berechtigten Bezügen verwendet. Die Barzahler bekommen noch dazu 2 % Skonto. Der Ueberschuß ist geringer als im Vorjahre, weil die Detailpreise der allgemeinen Hausse nicht folgten. In diesen Zahlen ist die Molkerei nicht inbegriffen; sie hat Fr. 41,424 Umsatz und Fr. 891 Ueberschuß, welche Summe ganz zur Abschreibung verwendet wird.

Ein neuer Laden ist in Corgémont eröffnet worden.

Der Verein wird sich nicht in eine Genossenschaft umwandeln, hat aber vor einigen Jahren seine Geschäftsmethode in genossenschaftlichem Sinne etwas geändert. Das Kapital ist erhöht worden, und die neuen Aktien befinden sich in zahlreichen Händen der Arbeiterbevölkerung. Es werden wirkliche Generalversammlungen abgehalten, ein genauer Bericht erstattet und der Vorstand leitet in unabhängiger Weise die Geschäfte. Die Fabrikleitung nimmt nicht mehr wie früher einen hervorragenden Anteil an der Verwaltung. Hier auch hat die Gründung einer Genossenschaft in der Nähe ihren Einfluß gelten lassen. H. P.

Genossenschaftsbewegung des Auslands.

Belgien.

Generalversammlung des belgischen Genossenschaftsbundes. Am 7. Mai fand unter dem Vorsitz von Herrn A. Anseele die diesjährige Generalversammlung des Verbandes der belgischen sozialistischen Konsumvereine statt. Der Umsatz der Großeinkaufsstelle dieses Verbandes betrug im Berichtsjahr Fr. 3,221,849 gegen Fr. 2,995,615 in 1908. Für das laufende Jahr wird ein Umsatz von vier bis fünf Millionen Franken erwartet. Die Versammlung genehmigte folgende Anträge:

Alle Genossenschaften verpflichten sich, ihren Bedarf an Zucker, Kaffee und Reis durch die Großeinkaufsgesellschaft einzukaufen. Die Genossenschaften haben ihrer Bedeutung entsprechend ihre Aufträge einmal in der Woche, vierzehntägig, oder einmal monatlich einzusenden. Besondere Anstrengungen sind vom Vorstand bei solchen Genossenschaften zu machen, welche wenig oder nichts vom Verbande kaufen. Die Vorstände der Konsumvereine sind aufzusuchen und es soll der Verband an den Generalversammlungen der Konsumvereine durch Delegierte teilnehmen. Das Organ „Cooperation" ist von allen Vorstandsmitgliedern der angeschlossenen Vereine zu abonnieren. Der Verband ist von den Produktivgenossenschaften für die Inbetriebnahme von Produktionszweigen zu entschädigen, welche bisher von dem Verband betrieben wurden. Ferner wurde die Abhaltung von Bezirkskonferenzen für Genossenschaftsverwalter beschlossen. Innerhalb drei Monaten ist von den Vereinen dem Verbande über die Ausführung dieser Resolutionen Bericht zu erstatten.

Verbandsnachrichten.

Verwalterkurse. Die Anmeldungen zum Verwalterkurs sind in so großer Anzahl eingegangen, daß dieselben nicht alle berücksichtigt werden konnten. Bis zum 30. Juli sind insgesamt 46 Anmeldungen erfolgt, seither noch weitere 8. Die vorhandenen Räumlichkeiten erlauben jedoch nicht, mehr als 20 Teilnehmer an diesem Kurs zuzulassen. Die Verwaltungskommission sah sich deshalb in die Zwangslage versetzt, unter den Angemeldeten eine Auslese zu treffen. Sie ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen: in erster Linie sind alle verspätet eingegangenen Anmeldungen auszuscheiden. Unter den restierenden 46 Anmeldungen sind wiederum diejenigen, wo mehrere Abgeordnete des gleichen Verbandsvereins am Kurse teilnehmen wollen, auf je 1 Teilnehmer reduziert worden. Von den restierenden 43 sollen nun in erster Linie diejenigen 20 berücksichtigt werden, die die kleinsten Vereine vertreten und zwar die an Umsatz kleinsten Vereine, berechnet an Hand der authentischen Jahresberichte, resp. des letzten Fragebogens. Die Verwaltungskommission ging bei diesem Beschlusse von der Erwägung aus, daß die Verwalterkurse in erster Linie den kleinen Vereinen, die am allerersten den Mangel an tüchtigem Verwaltungspersonal empfinden müssen, nützlich sein sollen. Auf Grund der angestellten Berechnungen sind dann die Vertreter folgender Verbandsvereine ausgezogen worden:

Engi, Klosters, Recherswil, Twann, Hergiswil, Winznau, Villars-Burquin, Steg, Pieterlen, Näfels, Aadorf, Elgg, Neuendorf, Thun, Oensingen, Thermen, Buus, Gränichen, Betten, Sevelen.

Sollten an diesem ersten Kurse einzelne der Zugelassenen aus diesem oder jenem Grunde nicht erscheinen können, so würden die Nachrückenden in der nach gleichen Grundsätzen aufgestellten Reihenfolge der übrigen Verbandsvereine berufen werden. Diejenigen Genossenschaften, deren Anmeldungen heute nicht berücksichtigt werden konnten, sind ersucht, sich zu gedulden. Sollten die Erfahrungen, die mit dem ersten Kurse gemacht werden, befriedigende sein, so ist in Aussicht genommen, daß ein zweiter Kurs in den ersten Monaten des Jahres 1911 abgehalten werden soll. Für diesen zweiten Kurs sind dann diejenigen Personen, die bereits bis heute für den ersten Kurs angemeldet wurden, aber keine Berücksichtigung finden, bevorzugt.

Alle Kursteilnehmer, die nun nach oben erwähnten Mitteilungen zu diesem Verwalterkurse eingeladen werden, sind ersucht, dafür zu sorgen, daß sie in der Woche vom 6.—12. November auch wirklich am Kurse teilnehmen können. Sollten sie in der Zwischenzeit verhindert werden, so bitten wir um möglichst baldige Mitteilung, damit in diesem Falle allfällige Nachrückende aufgeboten werden können.

Des ferneren ersuchen wir, uns bis spätestens Mitte Oktober mitzuteilen, ob die Kursteilnehmer selbst für Unterkunft und Essen besorgt sein wollen, oder ob sie wünschen, daß die Verwaltungskommission des Verbandes nach dieser Richtung hin für sie sorgt. Genauere Details betreffend Unterkunftslokal und Preis können erst später mitgeteilt werden.

Verantwortlich für die Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine. — Verantwortliche Redaktion: Dr. Oskar Schär.

Verband schweiz. Konsumvereine

Fleischwaren, Käse, Butter, Eier.

Den **Vereinsverwaltungen** bringen wir die **best-renommierten** Produkte der **Schlächterei des Allgemeinen Konsumvereins Basel** in **empfehlende Erinnerung** und laden zu deren Bezug ein.

Speck
Rippli
Schüfeli
Beinschinken
Rollschinken
Schinken
Schinkenwurst
Delikatesswurst
Frankfurterwurst
Franfurter Leberwurst
Frankfurter Blutwurst
Zungenblutwurst
Lyonerwurst
Mettwurst
Karlsruher Presswurst
Weisswurst

Ia. Schweine-fett u. Kochfett

Man konsultiere unsere Preis-Liste

Presskopf
Pressohr
Fleischkäse
Schwartenmagen
Schweinsfuss
Schweinswurst
Presswürste
Frankfurterli
Schüblinge
Strassburgerklöpfer
Basler Klöpfer
Bratwurst
Landjäger
Rauchwurst
Wienerli
Griebenwurst

Sodann empfehlen wir prima

Kochfett „Union" — Kokosfett V. S. K.

Berner Fleischwaren
Waadtl. Charcuterie
Linzer Fleischwaren
Amerik. Fleischwaren
St. Galler Schüblinge
Mailänder Salami
Farmerwürste
Fleischkonserven
Fischkonserven

Schweinefett amerik.
Nierenfett

Olivenöl
Nussöl
Sesamöl

Man konsultiere unsere Preis-Liste

Stockbutter
Tafelbutter
Emmenthalerkäse
Jurakäse
Tilsiterkäse
Münsterkäse
Vacherinskäse
Schabziger
Limburger
Romatour
Rahmkäschen
(vom A. C. V. Luzern)
Gorgonzola
Parmesan
Spalenkäse

Eier

Verband schweiz. Konsumvereine

Abteilung Schuhwaren

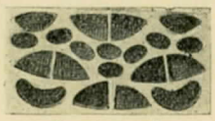

Carton A.

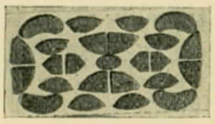

Carton B.

Carton C.

Carton A H.

Carton B H.

Carton C H.

Carton A H T.

Carton B H T.

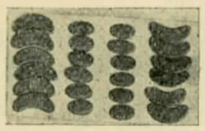

Carton C H T.

Zweckmässigste Beschläge.

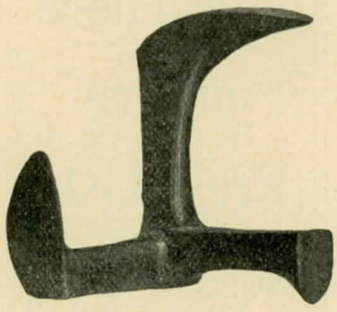

Beschlagstock

Vorteilhafteste Preise.

Bezüglich der Preise siehe Katalog Seite 66.

Verantwortlich für den Druck: E. Krebs in Basel.